



Grundsatzposition

Wohnungslosenhilfe

Grundlagen

„Brich mit den Hungrigen dein Brot, und die so im Elend sind, führe ins Haus; so du einen nackt siehst, so kleide ihn, und entziehe dich nicht deinem Fleisch und Blut.“

Jesaja 58,7

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Art. 1 Grundgesetz)

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung verstößt.“

(Art. 2 Grundgesetz)

„Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu leisten, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.“

(§72 Bundessozialhilfegesetz)

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit diesem Grundsatzpapier legen wir eine Standortbestimmung für den Fachbereich Wohnungslosenhilfe ¹⁾ im Evangelischen Fachverband für Gefährdetenhilfe vor, die den veränderten Rahmenbedingungen in fachlicher, ethischer und sozialpolitischer Hinsicht Rechnung trägt.

Wir leisten hiermit einen Diskussionsbeitrag über die Notwendigkeit eines bedarfsgerechten Auf- und Ausbaus der Hilfen für wohnungslose Menschen.

Wir danken insbesondere der Evangelischen Obdachlosenhilfe e.V. in Stuttgart, die uns die Verwendung ihres Grundsatzpapiers freundlicherweise gestattete.

Düsseldorf, im August 2002

Heinz-Herbert Paulus
- Vorsitzender -

Hartmut Bröcker
- Geschäftsführer -

Inhaltsverzeichnis

1.	Identität	3
	Vom Fürsorgeempfänger zum Bürger	
	Von der Vollversorgung zur Integrationshilfe	
2.	Zielgruppen	4
3.	Politische Rahmenbedingungen	5
	Armut	
	Wohnungsmarkt	
	Sozialstaat	
	Soziales Engagement	
4.	Grundlagen	6
4.1.	Diakonisch – ethisches Profil	
	Christliche Armenhilfe	
	Diakonisches Leitbild	
	Hilfe und Menschenwürde	
	Individuelle Freiheitsrechte	
4.2.	Sozialstaatliche Grundsätze	8
	Den Rechtsstaat bewahren	
	Fachliche Qualität sichern	
	Möglichkeiten und Grenzen von Sozialarbeit	
	Politik und Gesellschaft aktiv mitgestalten	
5.	Aufgabenprofile und Perspektiven	8
5.1.	Hilfen gestalten und vernetzen	
	Erforschung der Bedarfslagen	
	Entwicklung der Hilfestandards	
	Unabhängigkeit der Dienste und Einrichtungen	
5.2.	Notwendige Angebotsentwicklungen	11
	Präventive Hilfen	
	Tagestreffs, Tagesaufenthaltsstätten	
	Beschäftigung und Tagesstrukturierung	
	Angebote für Frauen	
	Hilfen für junge Menschen	
6.	Sozialpolitische Ziele	12
	Stärkung des Sozialstaates	
	Soziale Wohnungspolitik	
	Kooperation und Sozialplanung	
	Hilfe aus einer Hand	
	Tatsächliche Bedarfsdeckung	
	Grundsicherung	
	Verbandsklagerecht	

1. Identität

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe ist ein freiwilliger Zusammenschluß von diakonischen Diensten und Einrichtungen, von Arbeits- und Selbsthilfeprojekten der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland. *1

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe wurde 1967 als Arbeitsgemeinschaft für Nichtsesshaftenhilfe im Rheinland gegründet und ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Obdachlosenhilfe e.V. in Stuttgart und der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. in Bielefeld.

Die Hilfeangebote unserer Mitgliedseinrichtungen richten sich an Menschen in besonders schwierigen Lebensverhältnissen, deren Leben durch Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit und Armut gekennzeichnet ist.

Die Mitgliedseinrichtungen des Evangelischen Fachverbandes für Gefährdetenhilfe bieten Hilfen für Menschen in sozialer, materieller, gesundheitlicher und psychischer Not.

Die Ansatzpunkte in der Wohnungslosenhilfe sind die fehlende Wohnung, die abhanden gekommene Beheimatung und die verlorenen sozialen Wurzeln. Aber die Ursachen und Folgen sind sehr viel weitreichender, als dies durch eine einzige Begrifflichkeit zu fassen wäre.

Die Voraussetzungen der Arbeit der Wohnungslosenhilfe – wie der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik insgesamt - sind einem dramatischen Wandel unterworfen: vieles steht zur Disposition, institutionelle Planungen und individuelle Lebensentwürfe müssen ständig an neue Entwicklungen angepasst werden. In vielen Fällen ist dies mit Verlust und Neuorientierung verbunden. Im Windschatten dieser Unsicherheiten und Veränderungen drohen soziale Ausgrenzung und Spaltung sowie direkte und strukturelle Gewalt gegen sozial isolierte und ausgegrenzte Bürgerinnen und Bürger eine neue Dimension zu gewinnen.

Vom Fürsorgeempfänger zum Bürger

Vor 1949 und noch in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland hatte die Hilfe für wohnungslose Menschen überwiegend den Charakter privater, unsystematischer Hilfe. In den 70er und 80er Jahren erfolgte durch die stärkere Durchdringung der Hilfepraxis mit rechtlichen Entscheidungen eine Verankerung im sich entfaltenden sozialen Rechtsstaat. Hilfe im Allgemeinen und Sozialhilfe im besonderen wurde von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nicht mehr als „Almosen“ oder „freie“, das heißt beliebige Hilfstätigkeit gesehen. Hilfesuchende haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Hilfesystems, die in der Regel auf den Grundlagen der Sozialgesetzgebung beruhen.

Die Arbeit der Wohnungslosenhilfe war damit als Bestandteil des Wohlfahrtsstaates gesellschaftlich legitimiert. Die Ausgestaltung und Differenzierung der Hilfen musste von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe jedoch aus eigener Kraft vorangetrieben werden. In dieser Zeit hat die Wohnungslosenhilfe eine wichtige Lobbyfunktion übernommen sowohl bei der Wahrnehmung und Benennung der Probleme wohnungsloser Menschen in der Öffentlichkeit als auch bei der Begleitung und Unterstützung zur Durchsetzung von Rechten Betroffener.

Von der Vollversorgung zur Integrationshilfe

Bis in die frühen 80er Jahre bestanden die Angebote der Hilfe fast ausschließlich aus stationären Einrichtungen, die den Hilfesuchenden mangels Alternativen faktisch eine Vollversorgung aufnötigten – unter anderem mit Essen, hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, arbeitsähnlicher Beschäftigung und therapieähnlichen Maßnahmen.

Rechtsanspruch auf Leistungen gewähren

*Bedarfsgerechte
Hilfen schaffen*

Im Zuge der Entwicklung eines neuen Hilfeverständnisses und einer veränderten Klientensicht wurde von den Diensten und Einrichtungen des Evangelischen Fachverbandes für Gefährdetenhilfe ein breites und stellenweise auch dichtes Netz von bedarfsgerechten Angeboten entwickelt. Wichtiger als die institutionelle Unterscheidung in „ambulante“ oder „stationäre“ ist dabei der Charakter und die Qualität der angebotenen Hilfe. Das Maß der jeweiligen Unterstützung im Einzelfall wird mit dem individuellen Hilfeplan ermittelt.

Die Beratung in Fragen der Existenzsicherung, zur Durchsetzung der Ansprüche auf Sozialleistungen, Hilfen bei der Wohnungssuche und der Sicherstellung der medizinischen Versorgung, Unterstützung bei Konfliktlösungen im sozialen Umfeld und der Wiederherstellung verloren gegangener verwandtschaftlicher oder nachbarschaftlicher Beziehungen sowie die Form der Hilfe als kontinuierliches, verlässliches und offenes Angebot haben dazu beigetragen, dass die Wohnungslosigkeit in unserem Land erheblich verringert werden konnte. Zu dem Netz an Angeboten gehören auch Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen – in eigenen Einrichtungen oder durch Integration in die kommunale Arbeitsmarktpolitik.

2. Zielgruppen

Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit, soziale Isolation und Einsamkeit, Armut und Sozialhilfebedürftigkeit, physische und psychische Beeinträchtigung sind Lebensverhältnisse, die dem Einzelnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erschweren oder diese gänzlich verhindern können.

Menschen ohne ausreichende Existenzgrundlage und ohne tragfähige familiäre oder sonstige Solidarbeziehungen aus Nachbarschaft, Arbeitsverhältnissen oder Freundschaften sind häufig nicht in der Lage, eine Veränderungsperspektive für sich zu entwickeln und die dafür notwendigen Schritte zu planen und umzusetzen.

Die Angebote der Dienste und Einrichtungen des Evangelischen Fachverbandes für Gefährdetenhilfe sind Hilfen für Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen. Der Gesetzgeber bezeichnet diese als „besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind“ (§ 72 Bundessozialhilfegesetz). Nach der seit 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Verordnung zum § 72 BSHG ist Hilfe dann zu gewähren, „wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert.“

*Soziale
Schwierigkeiten
überwinden*

Die besonderen Lebensverhältnisse der Menschen, die in unseren Diensten und Einrichtungen Hilfe suchen, entstehen beispielsweise nach der Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung, durch gefährdete oder nicht ausreichende Wohnverhältnisse, ungesichertes Einkommen unterhalb des Sozialhilfeniveaus, Arbeitslosigkeit sowie eine gewaltgeprägte Lebenssituation.

Wenn mit diesen Lebensverhältnissen soziale Schwierigkeiten einhergehen – deren Ursache bei den Betroffenen ebenso liegen können wie bei deren Umwelt – führt dies häufig zu sozialer Isolation. Soziale Schwierigkeiten sind zudem oft mit Beeinträchtigungen im Bereich der seelischen oder körperlichen Gesundheit verknüpft. Daraus entstehende Verhaltensauffälligkeiten können zu sozialer Ablehnung durch die Umwelt führen. Verhaltensauffälligkeiten können aber auch eine Folge sozialer Ausgrenzung sein.

Aufgrund dieser vielfältigen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge können die Zielgruppen nicht mit klaren Kriterien abgegrenzt werden. Es handelt sich um Menschen in oft komplex miteinander verwobenen Mängellagen, deren Inhalt, Ausmaß und Verknüpfung eng mit den jeweiligen gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen und Prozessen zusammenhängt. Für einen Teil dieser Mängellagen gibt es gute und effiziente Hilfeangebote. Diese müssen jedoch bei den wechselnden, oft kaum entwirrbaren Gemengelage von schwierigen Lebensverhältnissen immer wieder den sich ändernden Bedarfen angepasst werden.

Dies ist der fachliche Anspruch des Evangelischen Fachverbandes für Gefährdetenhilfe. Es geht – im diakonischen Geist – um ein individuell zugeschnittenes Case Management in einem komplexen Hilfeverbund. Diese Hilfe ist bewusst auch für diejenigen Menschen offen, die aus allen Hilfe- und Kostenrastern herausfallen – beispielsweise Migrantinnen und Migranten ohne legalen Aufenthaltsstatus.

3. Politische Rahmenbedingungen

Gesellschaftliche, ökonomische und politische Entwicklungen definieren den Rahmen, in dem sich die Notlagen der Betroffenen entwickeln und in dem die Hilfeangebote strukturiert werden müssen.

Armut

Die wesentliche Ursache für soziale Notlagen wie Obdachlosigkeit und soziale Ausgrenzung ist Armut. Mit der Verschärfung der Spaltung zwischen Arm und Reich in den vergangenen Jahrzehnten wollen wir uns als Christen nicht abfinden. Sie ist in einem reichen Land wie der Bundesrepublik Deutschland ein gesellschaftlicher Skandal, der durch den ersten nationalen Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2001 eindrucksvoll belegt wird. Verschärft wird die Entwicklung durch den wirtschaftlichen Strukturwandel. Dabei gehen Arbeitsplätze vor allem im Bereich geringqualifizierter Tätigkeiten verloren und die Einkommen in diesem Bereich sinken.

Die Einkommen im Niedriglohnbereich ermöglichen immer häufiger nur ein Leben an oder unter der Sozialhilfeschwelle. Besonders Familien verarmen, verschulden sich und zerfallen. Dabei vereinsamen Menschen, ihr Alltag verödet, ihr Selbstwertgefühl schwindet, ihre Handlungskompetenzen nehmen ab, ihre körperliche und psychische Gesundheit verschlechtern sich.

Die nachlassenden Leistungen des Sozialstaats in den vergangenen Jahren - zum Beispiel bei der Höhe und Dauer der Ansprüche auf Arbeitslosengeld und -hilfe oder der Deckelung der Sozialhilfe - haben zu immer deutlicher werdenden Erscheinungsformen von Armut geführt. Armut zeigt sich dabei aber nicht nur durch materielle Defizite, sondern ebenso im Mangel an Bildung, an kultureller Teilhabe und an gesellschaftlicher Anerkennung.

Soziale Ausgrenzung Verhindern

In der Verdrängung von „auffälligen“ Minderheiten aus dem öffentlichen Raum - etwa von Wohnungslosen aus Innenstädten oder Bahnhöfen - findet gesellschaftliche Ausgrenzung ihre Fortsetzung.

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe wendet sich entschieden dagegen, gesellschaftliche Probleme durch Verdrängung lösen zu wollen beziehungsweise die Verwirklichung von Bürgerrechten an die Kaufkraft zu koppeln. „Wer nicht konsumiert, muss raus“ – diese Parole darf sich in einer an humanen Werten orientierten Gesellschaft nicht durchsetzen!

Wohnungsmarkt

Der Wohnungsmarkt war in den letzten Jahren vergleichsweise entspannt, die Bautätigkeit im Mietwohnungsbau ist demzufolge in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Entsprechend den bisherigen Erfahrungen mit der gegenläufigen zyklischen Bewegung von Wohnungsnot und Wohnungsbautätigkeit mehren sich deshalb in einigen Regionen bereits wieder Engpässe auf dem Wohnungsmarkt. Doch auch in Regionen mit statistisch guter Wohnraumversorgung werden Menschen ausgegrenzt, beispielsweise durch einen häufig dennoch vorhandenen Mangel an preiswerten, kleinen Wohnungen oder die noch immer ungenügend genutzte Möglichkeit zur Übernahme von Mietschulden durch die Sozialhilfe, um drohende Wohnungslosigkeit abzuwenden.

Wohnungslosigkeit im Vorfeld verhindern

Sozialstaat

Die neoliberal geprägte, einseitige Ökonomisierung des öffentlichen Diskurses stellt den Sozialstaat in Frage. Die Kritik an ihm konzentriert sich auf seine Effizienz, auf seine tatsächlichen und vermeintlichen Kosten. Der Sozialstaat sei zu teuer und fördere die Unselbständigkeit und das Anspruchsdenken.

In allen sozialen Hilfesystemen geht es in der politischen Auseinandersetzung nicht mehr zuallererst um die Frage, welche Hilfe jeweils notwendig ist, um den Betroffenen eine menschenwürdige Lebensführung zu ermöglichen. In den Vordergrund ist inzwischen die Frage gerückt, welchen Stellenwert Sozialhilfe im Aufgabenkatalog der öffentlichen Hand hat. Das Bedarfsdeckungsprinzip droht damit der Budgetsicherheit zum Opfer zu fallen.

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe wendet sich nicht gegen sparsames Wirtschaften, wohl aber gegen die einseitige Verengung der Diskussion. Bereits aus der Tradition der christlichen Armenhilfe heraus ist ihr der Effizienzgedanke vertraut: mit knappen Mitteln möglichst vielen Menschen zu helfen, wo immer möglich als Hilfe zur Selbsthilfe. „Fördern und Fordern“ ist dabei kein schematisch anzusetzendes Gleichgewichtspaar, sondern muss immer wieder neu austariert werden – unter Achtung der vorhandenen und entwickelbaren persönlichen Ressourcen der Betroffenen.

*Fördern und
Fordern*

Soziales Engagement

Durch die verstärkte öffentliche Wahrnehmung der Probleme von Wohnungslosen, aber auch als Reaktion auf unzureichende Leistungen des Staates wurden zahlreiche Angebote wie etwa Tafelläden und Vesperkirchen sowie Gebrauchtwarenmärkte für Textilien, Möbel und Hausratsgegenstände entwickelt. Diese Sonderversorgungsmärkte sind häufig aus Solidarität mit obdachlosen und sozial isolierten Bürgerinnen und Bürgern und mit großem ehrenamtlichen Engagement entstanden. Sozialhilfeempfänger sind in weiten Teilen des Landes auf diese Angebote insbesondere im Gebrauchtwarenmarkt angewiesen. Häufig ist jedoch zwischenzeitlich die unwürdige Situation entstanden, dass Sozialhilfeempfänger eine Auflage zum Erwerb von gebrauchten Waren erhalten oder mittels Berechtigungsscheinen zur Versorgung ausschließlich in diesen Angeboten gezwungen werden. Damit droht ein weiterer Ausschluss vom üblichen Leben.

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe begrüßt ausdrücklich das zunehmende soziale Engagement von Bürgerinnen und Bürgern. Unter teilweise großem Aufwand an Zeit und auch finanziellen Mitteln zeigen sie ihre Solidarität. Sie helfen als Ehrenamtliche auch in den Diensten der Wohnungslosenhilfe und unterstützen die Arbeit mit zum Teil erheblichen Mitteln. Sie helfen dadurch auch mit, den Stellenwert der sozialen Arbeit im Bewusstsein breiter Bevölkerungsschichten zu verankern. Zwischen dieser praktischen Solidarität und staatlichen Leistungen besteht jedoch dann ein Spannungsverhältnis, wenn das wichtige ehrenamtliche Engagement als Vorwand zum Abbau von Leistungen der öffentlichen Hand dient. Dies zu verhindern ist Aufgabe aller Dienste und Einrichtungen des Fachverbandes. Es geht um ein Miteinander von Ehrenamtlichen und Professionellen, nicht um ein Gegeneinander.

*Bürgerschaftliches
Engagement
fördern*

4. Grundlagen

4.1. Diakonisch-ethisches Profil

Die diakonisch-ethische Identität unserer Arbeit hilft, das praktische Handeln der Mitglieder so zu gestalten, dass der Verband und seine Mitglieder als wichtige Akteure auf

Christliche Armenhilfe

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe steht in der Tradition der christlichen Armenhilfe. Dabei steht für den Fachverband, ungeachtet vieler Fehlentwicklungen der Vergangenheit, fest: Armenhilfe, die sich auf die christliche Überlieferung beruft, kann Herrschaft von Menschen über Menschen nicht legitimieren. Dies gilt auch für Herrschaft in Gestalt eigenen Helfens.

Christliche Armenhilfe ist vielmehr Hilfe zur Befreiung. Sie tritt, bevor sie hilft und heilt, für die Würde der Entrechteten und Armen ein, das heißt sie achtet diese und verschafft ihr darüber hinaus grundsätzlich und überall Geltung.

den verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen präsent sind.

Um der vorrangigen Wiederherstellung der Würde der Betroffenen willen kann christliche Armenhilfe nur auf der Freiwilligkeit und Kompetenz der Hilfesuchenden aufbauen. Hilfe muss angeboten werden, aber sie darf den Hilfesuchenden nicht aufgezwungen werden.

Christliche Armenhilfe verpflichtet uns, für gerechte Bedingungen zu sorgen, in denen die Gewalt ungleicher Verteilung und die Gewalt fortgesetzter Ausgrenzung von Armen beendet wird. Dafür treten wir auch in Kirche und Diakonie sowie unseren eigenen Einrichtungen und Diensten ein.

Diakonisches Leitbild

Denn ich bin hungrig geblieben, und ihr habt mich gespeist. Ich bin durstig gewesen, und ihr habt mich getränkt. Ich bin ein Fremdling gewesen, und ihr habt mich beherbergt. Ich bin nackt gewesen und ihr habt mich bekleidet. Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht. Ich bin gefangen gewesen, und ihr seid zu mir gekommen. Wahrlich, ich sage euch: Was ihr getan habt, einem unter diesen, meinen geringsten Geschwistern, das habt ihr mir getan.

Matthäus 25, 35-36.40

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe ist Fachverband in der Diakonie. Diakonie versteht das Evangelium von Jesus Christus auch als Auftrag zur Hilfe für obdachlose, von sozialer Ausgrenzung und von Isolation betroffene Bürgerinnen und Bürger. Diakonie tritt für Menschen ein, die obdachlos sind oder waren und die von Armut, Ausgrenzung und Isolation betroffen sind; deren Lebensrechte, soziale und materielle Existenz eingeschränkt und die damit in ihrer Menschenwürde verletzt sind. Diakonie erhebt den Anspruch, Menschen in ihrer Not zu helfen und den Rechtsanspruch auf Überwindung sozialer Schwierigkeiten und damit auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Diakonie tritt für die Anerkennung der Würde der Armen und sozial Ausgegrenzten ein, indem sie für sozialpolitische und hilfesystematische Bedingungen sorgt, in denen Gewalt, ungleiche Verteilung und Ausgrenzung vermieden und überwunden sowie deren aktuelle Folgen für die Menschen gemildert werden.

Hilfe und Menschenwürde

Die Mitglieder des Evangelischen Fachverbandes für Gefährdetenhilfe sowie deren Dienste und Einrichtungen können auf Dauer nur glaubwürdig auf den genannten Grundlagen arbeiten, wenn diese in der Praxis gelebt werden. Die Achtung der Würde von Menschen darf nicht vom Verlauf der Hilfe abhängig gemacht werden. Dies bedeutet einerseits, dass schon bei Hilfebeginn menschenwürdige Bedingungen bestehen müssen – zum Beispiel das Angebot einer menschenwürdigen Unterkunft. Andererseits ist auch denjenigen Menschen Hilfe zu leisten – beispielsweise Hilfe für ein „Überleben auf der Straße“ -, deren Lebensumstände und Lebensentwürfe nicht mit unseren persönlichen und institutionellen Zielvorstellungen übereinstimmen.

Für menschenwürdige Bedingungen sorgen

Individuelle Freiheitsrechte

Handlungsleitend für die Dienste und Einrichtungen des Fachverbandes ist, den Menschen ungeachtet seiner Situation als ein vernunftorientiertes, handlungsfähiges Wesen und nicht als Objekt fürsorglicher und gutmeinenden Handelns anzuerkennen - auch dann, wenn Verhaltensauffälligkeiten oder sein äußeres Erscheinungsbild dies mitunter erschweren. Ein christliches Menschenbild, das die universelle Gültigkeit der Menschen- und Bürgerrechte begründet, ist hierfür eine gute Grundlage.

Individuelle Freiheitsrechte wahren

Die Wahrnehmung, Unterstützung und Förderung von Bewohnerinitiativen, Selbsthilfegruppen und deren Einbeziehung in die Gestaltung der Hilfe ist Ausdruck von Partnerschaftlichkeit und dient der Stärkung demokratischer Fähigkeiten der Hilfesuchenden.

4.2 Sozialstaatliche Grundsätze

Sozialstaatsprinzipien bewahren

Den sozialen Rechtsstaat wahren

Der soziale Rechtsstaat basiert auf den Artikeln 20 und 28 Abs.1 des Grundgesetzes. Demnach fordert das gesellschaftliche Miteinander vom Einzelnen die Einordnung in das Ganze und die Rücksichtnahme auf die Rechte anderer – also verpflichtende Bindungen an das Gemeinwohl. Der soziale Rechtsstaat gewährt den Hilfebedürftigen ein subjektives öffentliches Recht auf Hilfeleistungen, das gerichtlich einklagbar ist. Dieses Sozialstaatsprinzip findet wesentlichen Ausdruck im Bundessozialhilfegesetz, das die wesentliche rechtliche Grundlage unserer Arbeit bildet.

Die Diakonie als Teil der Freien Wohlfahrtspflege hat im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Garantenfunktion für diese in der Verfassung niedergelegten Werte.

Fachliche Qualität sichern

Qualität wahren und verbessern

Die Funktionsfähigkeit eines sozialen Rechtsstaats ist nicht zuletzt von der Qualität der bereit gestellten Hilfen abhängig. Die Hilfeangebote haben zum Ziel, die unterschiedlichen Bedarfe der Hilfesuchenden zu decken. Die Einrichtungen müssen in ihrer Struktur und Lage so beschaffen sein, dass sie von den Hilfesuchenden wahrgenommen und genutzt werden können. Zur Sicherstellung der Leistungen und Qualität gehören persönliche Hilfe in Form von Beratung und Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal, die Sicherstellung der materiellen Basisversorgung, die Abklärung des Hilfebedarfes und die Einbeziehung weiterer Dienste, die Überprüfung der Wirkung der geleisteten Hilfen, die Hilfedokumentation sowie die regelmäßige Fortbildung der Mitarbeitenden.

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe unterstützt seine Mitglieder durch Fortbildungsangebote und regelmäßige Informationen über sozialpolitische Entwicklungen. Er bietet ein Forum für fachliche und sozialpolitische Diskussionen und beteiligt sich an der Weiterentwicklung der verbandsübergreifenden Fachdiskussion.

Möglichkeiten und Grenzen von Sozialarbeit aufzeigen

Ressourcenorientierte Sozialarbeit anbieten

Sozialarbeit kann und muss Änderungen im Leben der Notleidenden bewirken - durch Integration, die Realisierung eines menschenwürdigen Lebens und die Verbesserung der rechtlichen Stellung. Sie ist ressourcen- statt defizitorientiert und versteht sich vor allem als Angebot an Menschen, sie dialogisch bei der Veränderung ihrer Lebenssituation zu unterstützen und ihre Anliegen an Politik und Gesellschaft zu vermitteln. Sie muss sich aber auch bewusst sein, dass letzten Endes einerseits die Klientinnen und Klienten den Grad der Hilfe und das Tempo der Entwicklung bestimmen und dass andererseits Politik und Gesellschaft die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung schaffen müssen.

Politik und Gesellschaft aktiv mitgestalten

Sozialpolitisches Mandat wahrnehmen

Die Armutproblematik erfordert von den Verbänden, Diensten und Einrichtungen eine regelmäßige aktive Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen sowie die Einwirkung auf die gesellschaftliche Meinungsbildung, um den Ausgrenzungstendenzen und –mechanismen entgegenzuwirken. Auch die intensive, professionell geleistete Hilfe in Form von Beratung, Unterstützung und Aktivierung der betroffenen „Menschen in sozialen Schwierigkeiten“ bedarf einer immer neu zu sichernden gesellschaftlichen Akzeptanz.

5. Aufgabenprofile und Perspektiven

5.1 Hilfen gestalten und vernetzen

Die Vielfalt der Bedarfslagen von Menschen in besonderen Lebensverhältnissen erfordert differenzierte Angebote, die an „Elementen des normalen Lebens“ ausgerichtet sind und die einer ständigen Weiterentwicklung bedürfen. Diese Hilfen können regional oder sozialraumorientiert unterschiedlich gestaltet sein und dienen nicht zuletzt der Rechtsdurchsetzung und Rechtsverwirklichung.

*Netzwerkarbeit
ermöglichen*

Die Hilfen sind nach dem Verständnis des Evangelischen Fachverbandes für Gefährdetenhilfe Teil regionaler und fachlicher Netzwerke, deren Aufbau und Pflege er sich zum Ziel setzt.

Unsere Angebotsstruktur lässt sich klassisch untergliedern in offene, ambulante und stationäre Hilfen. Die Grenzen dieser Einteilung werden im Zuge der vom Evangelischen Fachverband für Gefährdetenhilfe geförderten Vernetzung und gegenseitigen Durchdringung jedoch immer durchlässiger.

Offene Hilfen unterscheiden sich von ambulanten durch die prinzipielle Möglichkeit dauerhafter Anonymität der Hilfesuchenden. Sie sind also nicht an individuell feststellbare Anspruchsberechtigungen geknüpft. Darunter fallen Versorgungsangebote, Tagesaufenthalte, Straßensozialarbeit, Notschlafstellen sowie mobile medizinische Hilfen.

*Differenzierte
Hilfeangebote schaffen*

Beratungsstellen, betreutes Wohnen, aufsuchende Hilfen, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie Angebote zur Prävention von Wohnungsverlust sind gekennzeichnet durch eine größere Verbindlichkeit. Sie bieten eine niedrigschwellige offene Eingangsberatung, Begleitung und Unterstützung entsprechend der Bedarfslage und sind in die regionale Hilfeplanung eingebunden – also in eine Gesamtplanerstellung im Rahmen eines Case Managements. Grundvoraussetzungen sind gesicherte, regelmäßige Öffnungszeiten sowie eine Standortplanung, die an vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtet ist. Ähnliche Kriterien gelten zum Beispiel für Hilfen zur Arbeit und Beschäftigung sowie Hilfen zum Wohnen.

Bei Wohnheimen nach § 72 BSHG, Wohnheimen für spezialisierte Bedarfslagen, dezentralen stationären Heimplätzen sowie Angeboten zur Nachsorge bestehen immer häufiger vertragliche Regelungen zwischen den Hilfesuchenden und der Einrichtung auf der Grundlage eines von beiden Seiten unterschriebenen Nutzungsvertrages. Diese Einrichtungen sind in die regionale Hilfeplanung einbezogen, sie erstellen Hilfepläne oder sind darin zumindest integriert. Zu den fachlichen Standards gehören in der Regel Einzelzimmer sowie der Anspruch einer „gesicherten Entlassung aus der Einrichtung“ – also keine Entlassung auf die Straße.

Einen Teil der Angebote in den verschiedenen Kategorien sind für die besonderen Hilfebedarfe von Frauen oder jungen Erwachsenen gestaltet. Wo immer möglich, wird diese Spezialisierung realisiert und die Kooperation mit benachbarten Arbeitsfeldern wie der Jugendhilfe – beispielsweise bei Straßenkindern - intensiviert: die Hilfe kann so zielgenauer ausgestaltet werden und wird besser angenommen.

Erforschung der Bedarfslagen

*Veränderungen
beobachten*

Art und Umfang der Nöte hilfesuchender Menschen befinden sich in einer ständigen, manchmal sehr schnell ablaufenden Veränderung. Mitarbeiter aus den Diensten und Einrichtungen erfahren diese Änderungen hautnah. Eine systematische Beschreibung der sich ändernden Bedarfslagen in den vorhandenen Diensten und Einrichtungen ist die Voraussetzung für eine Anpassung der Hilfeangebote und ihrer Leistungen. Weil eine solche systematische Erforschung derzeit nicht von externen Stellen bereitgestellt wird, unterstützt der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe die Forschung in diesem Bereich und koordiniert ihre Aktivität dabei mit anderen Sozialverbänden sowie dem verbandsübergreifenden Dachverband der Wohnungslosenhilfe, der BAG Wohnungslosenhilfe.

Entwicklung der Hilfestandards

Die Entwicklung von Hilfestandards für alle Hilfeformen wird von uns, aufbauend auf den dargestellten Prinzipien, vorangetrieben. Sie findet prozessförmig statt und muss den Veränderungen in der Gesellschaft und den veränderten Bedürfnissen und Fähigkeiten der Klientinnen und Klienten immer wieder angepasst werden.

Hilfestandards weiterentwickeln

In der Qualitätsdiskussion legt der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe unter anderem Wert auf die Netzwerkarbeit im Hilfeverbund - beispielsweise bei der Erstellung eines Gesamtplans -, auf die „Nutzerbeteiligung“ bei der Konstruktion bedarfsgerechter Angebote, auf die Beteiligung und Unterstützung ehrenamtlicher Helfer, auf die Einbindung und Förderung von Selbsthilfeaktivitäten sowie auf die Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Hilfeleistungen. Hierbei ist jedoch die Gefahr einer schleichenden Überbürokratisierung im Namen der Effizienz zu beachten - die Aufwendungen an Zeit und Personalressourcen bei Aufgaben der Dokumentation dürfen deshalb einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.

Eine Abwägung gilt es auch bei dem Einsatz von ehrenamtlichen Hilfen zu machen: Ehrenamtliche müssen in die Hilfestaltung einbezogen werden. Sie dürfen die gesetzlich vorgeschriebene Hilfen und Ansprüche aber nicht ersetzen, sondern sollen sie ergänzen.

Hilfen dokumentieren

Die Entwicklung der Hilfestandards ist ausdrücklich offen für neue und innovative Ansätze. Hilfeformen, die sich aus veränderten Bedarfslagen oder neuen Zielgruppen ergeben, können auch über den Rahmen der „klassischen“ Institutionen hinausweisen. Hierzu gehört auch die Unterstützung von kreativen Formen der Selbsthilfe der Betroffenen, die nicht dem mittelschichtorientierten Bild von Normalität entsprechen.

Aufgrund neuer Verknappungen auf dem Wohnungsmarkt muss - regional unterschiedlich - von der Wohnungslosenhilfe wieder vermehrt Wohnraum organisiert werden. Es gilt, hier erworbene Kompetenzen zu erhalten beziehungsweise wiederzugewinnen.

Unabhängigkeit der Dienste und Einrichtungen

Unabhängigkeit bewahren

Die Dienste und Einrichtungen stehen oft in einer prekären Beziehung zu den Kostenträgern. Diese haben den gesetzlichen Auftrag, ein Angebot bedarfsgerechter Hilfen sicherzustellen und solche Hilfen bei vorhandenem Anspruch auch zu finanzieren. Einzelne Kommunen unterliegen bei der Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten jedoch der Versuchung, sich ihrer Verantwortung zu entziehen und hilfesuchende Menschen aus ihrem Zuständigkeitsbereich abzuschieben.

Der Anspruch, die bedarfsgerechten und gesetzlich vorgeschriebenen Hilfen zu leisten, konkurriert häufig mit offenen oder versteckten Einsparvorgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen. In diesem Spannungsfeld die eigene Unabhängigkeit und den unmittelbaren Blick für die Notlagen und Bedürfnisse der Betroffenen zu erhalten ist eine anspruchsvolle Aufgabe, bei der der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe seine Dienste und Einrichtungen ausdrücklich und auf allen Ebenen unterstützt.

Die Finanzierung der notwendigen Angebote aus öffentlichen Mitteln wird – besonders bei neuartigen und innovativen Angeboten - schwierig bleiben. Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe versteht sich hierbei als Lobbyist für seine Mitglieder.

5.2 Notwendige Angebotsentwicklungen

Die Veränderungen in den Bedarfslagen und Hilfeformen haben auch unmittelbare Auswirkungen auf die einzelnen Arbeitsfelder. Dabei sind einige Entwicklungslinien und Differenzierungen erkennbar, die sich ebenso auf Angebote und Maßnahmen wie auf Zielgruppen beziehen. Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe unterstützt in seiner Verbandsarbeit solche Entwicklungen, von denen nachfolgend einige beispielhaft aufgeführt werden:

Differenzierte Hilfeangebote schaffen

Differenzierte Hilfen für wohnungslose Frauen schaffen

Präventive Hilfen

Angesichts zerfallender sozialer Netzwerke und überforderter Nachbarschaften gewinnt die lebensfeldbezogene, präventiv ausgerichtete Gemeinwesenarbeit zunehmend an Bedeutung.

Bei Hilfen zur Beratung und Unterstützung beim Wohnraumerhalt wird die „Komm-Struktur“ vermehrt durch eine „Geh-Struktur“ ergänzt. Eine vorwiegend als "Feuerwehr" strukturierte Arbeit reicht angesichts von Problemkumulationen - bedingt durch Sucht- und psychische ebenso wie körperliche Erkrankungen - nicht mehr aus.

Niedrigschwellige aufsuchende Hilfen sind verstärkt zu fördern, um den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Hilfesuchenden gerecht zu werden. Sie umfassen auch ein weites Spektrum an Leistungen für Menschen mit chronifizierten psychischen Erkrankungen, zusätzlichen Suchterkrankungen sowie mangelnden Fähigkeiten in der Haushaltsführung.

Tagestreffs, Tagesaufenthaltsstätten

Ein großer Teil der Besucher dieser Einrichtungen und Dienste ist derzeit mit Wohnraum versorgt, wenngleich dieser oft von fragwürdiger Qualität ist. Die Menschen sind jedoch weitestgehend sozial isoliert – zum Beispiel zu über 90% arbeitslos. Sie brauchen in vielfältigen Alltagsfragen und zur Bewältigung psychischer Probleme professionelle und ehrenamtliche Unterstützung und stabile soziale Kontakte. Der Bedarf an Diensten und Einrichtungen dieser Art ist derzeit bei weitem nicht gedeckt.

Beschäftigung und Tagesstrukturierung

Die hohe Arbeitslosigkeit in Verbindung mit häufigen gesundheitlichen Einschränkungen erfordert die Stärkung beziehungsweise Entwicklung der Fähigkeiten zur Gestaltung des Alltags als Alternative zur Erwerbsarbeit ebenso wie Angebote und Maßnahmen, deren Ziel die Hinführung zur Erwerbsarbeit ist.

Viele Einrichtungen werden künftig vermehrt langfristig angelegte Leistungen vorhalten für Hilfesuchende mit chronischen gesundheitlichen Störungen sowie für Menschen in Multiproblemlagen mit Suchtproblemen, mit nicht ausreichenden Fähigkeiten zur Gestaltung des Tages und mit einem speziellen Pflegebedarf.

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe setzt sich dafür ein, dass gesetzliche Lücken geschlossen werden, die ein optimales Hilfeangebot in diesem Bereich behindern.

Angebote für Frauen

Die Zahl der obdachlosen und sozial isolierten Frauen hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Die Problemlagen sind nicht weniger gravierend, allerdings weniger sichtbar, weil Frauen eher versuchen, in ungesicherten Wohnverhältnissen bei Bekannten „unterzuschlüpfen“. Die Wohnungslosenhilfe hält zunehmend frauenspezifische Angebote vor, beispielsweise in Form von Fachberatungsstellen. Auch im stationären Bereich unterstützt der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe die notwendige räumliche Trennung besonderer Angebote. In den Diensten und Einrichtungen wird weibliches Fachpersonal eingesetzt.

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe unterstützt die noch lückenhafte Erforschung der Ursachen und Problemlagen von wohnungslosen Frauen, beispielsweise hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Hilfen für junge Menschen

Der Anteil junger Menschen unter den Hilfesuchenden ist, analog zur Zunahme von Frauen, stetig gestiegen. Bundesweit gibt es nur wenige spezielle Angebote für diese Zielgruppe, mit der Folge, dass vielerorts keine bedarfsgerechten Hilfen zur Verfügung stehen.

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe setzt sich für einen Ausbau jugendspezifischer Angebote ein. Besondere Bedeutung bei der Hilferealisierung hat dabei die anwaltschaftliche Unterstützung gegenüber den Jugend- und Sozialhilfeträgern.

6. Sozialpolitische Ziele

Stärkung des Sozialstaats

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe tritt gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber kirchlichen und politischen Akteuren offensiv für die Wahrung sozialstaatlicher Grundsätze ein. Sie sind gerade in Zeiten sozialer Umbrüche unverzichtbare Garanten für eine humane Gesellschaft. Bei allem Verständnis und Kooperationsbereitschaft in Bezug auf fiskalische Zwänge tritt der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe daher entschieden solchen „Deregulierungsmaßnahmen“ entgegen, die den Sozialstaat aushöhlen.

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe setzt hierbei, wie auch bei der Weiterentwicklung der Hilfestandards, auf eine Erweiterung und Vertiefung der Vernetzung, Kooperation und Koordination mit anderen Trägern der Wohnungslosenhilfe sowie den Sozialverbänden.

Soziale Wohnungspolitik

Notwendig ist die Ausweitung von Maßnahmen, um Zugangsschwierigkeiten zum allgemeinen Wohnungsmarkt zu überwinden und präventiv gegen Wohnungslosigkeit vorzugehen.

Nach wie vor stellt die Übernahme von Mietrückständen – entsprechend § 15 a BSHG - eher die Ausnahme dar. Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe tritt dafür ein, dass Wohnungslosigkeit tatsächlich in dem Umfang verhindert wird, wie dies möglich und notwendig ist.

Wohnungsverluste im Vorfeld verhindern

Der Bestand an Mietwohnungen im unteren Preissegment muss schnell durch geeignete gesetzliche Regelungen und Förderrichtlinien vergrößert werden. Eine neue Wohnungsnot, die wie alle vorangegangenen besonders sozial ausgegrenzte Menschen treffen würde, ist sonst unvermeidlich – erste Anzeichen dafür mehrten sich bereits in einigen Ballungszentren. Das Recht auf Wohnung muss in die Verfassung aufgenommen werden.

Kooperation und Sozialplanung

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe fordert die Beteiligung aller Dienste und Einrichtungen an einer sozialräumlich orientierten sowie verbindlich geregelten Kooperation und Sozialplanung zur Feststellung, Veränderung und Deckung von Hilfebedarfslagen.

„Hilfe aus einer Hand“

Hilfen, die im engen Zusammenhang mit der hauptsächlichen Problemlage stehen, müssen durch nur *einen* Leistungsträger verantwortet werden („Hilfe aus einer Hand“). Die Kostenträgerschaft für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 72 BSHG) ist zugunsten einer einheitlichen Zuständigkeit beim überörtlichen Träger zu ändern. Unterschiedliche Zuständigkeiten führen leicht zum Abschieben von Verantwortung und in der Folge zur Verweigerung von notwendiger Hilfe.

*Ausreichende materielle
Grundsicherung
gewährleisten*

Tatsächliche Bedarfsdeckung

Die Regelsätze der Sozialhilfe sind, entgegen dem gesetzlichen Auftrag, weiterhin abgekoppelt von der Entwicklung der unteren Einkommen. Für sozial ausgegrenzte, wohnungslose Menschen wird die Führung eines menschenwürdigen Lebens zusätzlich dadurch erschwert, dass sie – beispielsweise durch das Fehlen einer eigenen Kochgelegenheit oder Waschmaschine - häufig höhere Ausgaben für ihre alltägliche Lebensführung haben.

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe fordert die Einführung eines verlässlichen, dynamisch angepassten Regelsatzsystems, welches – entsprechend dem Auftrag der Sozialhilfe - ein soziokulturelles Existenzminimum tatsächlich und diskriminierungsfrei sicherstellt.

Grundsicherung

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe unterstützt das Anliegen, die Souveränität von Klientinnen und Klienten in Einrichtungen durch ein so genanntes Individualbudget zu sichern. Indem sie als Auftraggeberinnen und Auftraggeber von Leistungen anerkannt werden, wird ihrer Rollenzuschreibung als passive Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen entgegen gewirkt.

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe begrüßt, dass die ab 2003 neu eingeführte Grundsicherung für Ältere auch für Wohnungslose zugänglich ist. Sie wird die Hilfesuchenden bei der Realisierung ihrer gesetzlichen Ansprüche unterstützen. Sie setzt sich darüber hinaus differenziert mit Vorhaben einer weitergehenden Grundsicherung auseinander, welche die heutige Sozial- und Arbeitslosenhilfe ersetzen soll: Sie ist begrüßenswert, wenn damit an der Bürokratie und nicht an den Hilfeempfänger/innen gespart wird und den Menschen den Zugang zur Hilfe erleichtert. Eine Grundsicherung wird befürwortet, wenn damit keine „Harmonisierung“ auf dem Niveau und zu den Konditionen der heutigen Sozialhilfe verbunden ist und wenn sie – wie in einschlägigen Vorschlägen der Sozialverbände – so ausgestaltet wird, dass 75 bis 80% der heutigen Arbeitslosenhilfeempfänger/innen keine Einbußen erleiden. Eine solche Grundsicherung kann selbstverständlich nur den materiellen Teil der Hilfe zum Lebensunterhalt und nicht etwa die persönlichen Hilfen in der Sozialhilfe ersetzen. Zum anderen muss auch bei einer Grundsicherung die Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall gewahrt bleiben und darf nicht – wie in einigen Modellversuchen zur Pauschalierung nach § 101a BSGHG leider geschehen – ausgehöhlt werden. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Unterkunft, die sich für Pauschalierung wenig eignen. Hilfebedarfe müssen auch dann anerkannt werden, wenn sie im Einzelfall über die Grundpauschale hinausgehen. Langlebige Gebrauchsgüter können zwar im Rahmen einer sachbezogenen Einzelpauschale, aber nicht im Rahmen einer monatlichen Grundsicherungspauschale erfasst werden.

Verbandsklagerecht

Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten haben oft erschwerten Zugang zur Justiz, scheuen diesen aus persönlichen Gründen oder haben nicht die Kraft, den Instanzenweg durchzustehen. Deshalb fordert der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe für diesen Personenkreis die Einführung eines besonderen Klagerechts für anerkannte Fachverbände. War ein Verbandsklagerecht noch bis vor wenigen Jahren ein „Fremdkörper“ im deutschen Rechtssystem, so hat sich dies mit den Novellen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Behindertenrechts (SGB IX) verändert.

Ein Verbandsklagerecht in Bezug auf Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten hilft nicht nur den Betroffenen bei der Durchsetzung ihres verbrieften Rechts, es schafft auch schneller Rechtssicherheit für Kostenträger, die aufgrund der Komplexität des Sozialrechts sonst häufig ungesicherte Entscheidungen unter Vorbehalt treffen müssen.

Anmerkungen & Literaturhinweise

1. Für den Fachbereich Straffälligenhilfe verweisen wir auf unsere Publikation „Straffälligenhilfe in der Diakonie“ - Positionen & Forderungen - , die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden.
2. Hilfen für wohnungslose Frauen –SelbstverständnisGrundsätzeForderungen- können Sie kostenlos bei der Geschäftsstelle des Ev. Fachverbandes für Gefährdetenhilfe bestellen.
 - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe: Für eine bürger- und gemeindenahen Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 2001
 - Diakonisches Werk der EKD: Leitbild der Diakonie, Stuttgart 1997
 - Diakonisches Werk der EKD und Evangelische Kirche in Deutschland: Position zu der Diskussion um eine Reform der Sozialhilfe, abgegeben anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung im Deutschen Bundestag am 28. Januar 2002.
 - Glück, E.: „Die freie Wohlfahrtspflege hat einen verfassungsrechtlichen Auftrag“, socialmanagement 1/96
 - Glück, E.: Sicherung von Qualität und Leistungsfähigkeit der Wohnungslosenhilfe bei der Umsetzung der §§ 93 ff. BSHG, wohnungslos 1/97
 - Glück, E.: Die Evangelischen Obdachlosenhilfe und die Krise des Sozialstaates, in: Evangelischer Fachverband für Gefährdetenhilfe: Wohnungsnot - Die Aufgabe des Sozialstaates und die Verantwortung der Diakonie, Stuttgart 1996
 - Marciniak, K.-H.: Namensänderung des EFN, Gefährdetenhilfe 1/90
 - Marciniak, K.-H.: Parteilich für Obdachlose, Bielefeld 1993
 - Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutsche Bischofskonferenz: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, 1997
 - Treuberg, E. v.: Mythos Nichtsesshaftigkeit – Zur Geschichte des wissenschaftlichen, staatlichen und privatwohltätigen Umgangs mit einem diskriminierten Phänomen, Bielefeld 1990